

Erste Satzung zur Änderung der
Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU (Wahlsatzung)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU (Wahlsatzung) vom 15. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(d'Hondt)“ am Ende gestrichen.
2. In Satz 2 wird die Aufzählung „1, 2, 3, 4 usw.“ durch die Aufzählung „1, 3, 5, 7, 9 usw.“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 15. März 2022.

Erlangen, den 15. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2022.